

Entschädigungs- und Besoldungsgesetz für die Kantonalkirche

(vom 25. September 2009)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Entschädigung des Kantonskirchenrates, des Kantonalen Kirchenvorstandes und von Kommissionsmitgliedern, sowie die Besoldung des Sekretärs und des weiteren Personals der Kantonalkirche.

§ 2 Gleichstellung

Begriffe wie Kantonskirchenrat und Sekretär beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3 Sitzungsgelder und Pauschalentschädigung

¹ Für die Sessionen des Kantonskirchenrates wird den Kantonskirchenräten ein Taggeld von Fr. 300.-- für den ganzen und von Fr. 200.-- für den halben Tag ausgerichtet.

² Die Mitglieder von Kommissionen werden für Sitzungen, sowie für das Ausarbeiten von Vorlagen und Verfügungen mit Fr. 50.-- pro Stunde entschädigt.

³ Die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung gemäss Voranschlag. Diese wird vom Kantonalen Kirchenvorstand mittels eines Beschlusses auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt.

§ 4 Reisekosten und Spesen

¹ Für Mitglieder des Kantonskirchenrats und von Kommissionen sind die Reisespesen innerhalb des Kantons Schwyz in der Entschädigung gemäss § 3 abgegolten.

² Der Zeitaufwand und die Kosten für die Reisen an einen Sitzungsort innerhalb des Kantons Schwyz werden für die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes mit jährlich pauschal Fr. 1'000.--, und für den Sekretär mit jährlich pauschal Fr. 500.-- abgegolten.

³ Bei Reisen an Sitzungsorte ausserhalb des Kantons Schwyz werden grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse ersetzt. Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel im Einzelfall bedingt durch Sitzungsort oder -Zeit nicht möglich oder unwirtschaftlich, werden die Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeuges von 80 Rappen pro Kilometer und die Parkgebühren ersetzt. Die Reisezeit ist in der Reisekostenentschädigung enthalten.

⁴ Nötige Spesen und Auslagen werden gegen Quittung erstattet.

§ 5 Anstellung des Sekretärs und des weiteren Personals

¹ Der Kantonale Kirchenvorstand stellt den Sekretär und weiteres Personal an, wobei auch pauschale Verträge abgeschlossen werden können.

² Die Verträge sind vom Kantonalen Kirchenvorstand vorgängig der Finanzkommission zur Stellungnahme zuzustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Mit diesem Gesetz wird das Besoldungs- und Entschädigungsgesetz vom 30. Oktober 1998 (in der Fassung vom 15. September 2000) aufgehoben.

² Dieses Gesetz wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 des Organisationsstatuts unterstellt.

³ Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Rechtssammlung aufgenommen.

⁴ Der Kantonale Kirchenvorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Einsiedeln, 25. September 2009

Im Namen des Kantonskirchenrates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Mettler

Linus Bruhin